

## **Stellungnahme**

**zu dem Entwurf der Bundesregierung eines  
Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs  
(BT-Dr. 16/10144)**

**von**

**Prof. Dr. Franz Ruland, München**

**November 2008**

## **I. Die Vorschläge der Stellungnahme im Überblick**

- 1. Es wäre einfacher und besser, wenn bei dem Ausgleich eines Anrechts eines Bundesbeamten wie bisher und wie für Landesbeamte auch künftig vorgesehen (§ 16) die entsprechende Anwartschaft in einem schon vorhandenen Rentenkonto des ausgleichsberechtigten Ehegatten durch externe Teilung begründet würde.**
- 2. Zur besseren Absicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten sollte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens überprüft werden, ob nicht nur im Beamtenversorgungsrecht sondern auch in anderen Systemen zur Bestimmung der Erwerbsminderung auf die Kriterien der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt werden kann. Es sollte des Weiteren geprüft werden, ob die §§ 109a II, 224b SGB VI als Angebot an die Versorgungsträger in das Versorgungsausgleichsrecht übernommen werden können.**
- 3. Die Bestimmung in § 3 III zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer sollte gestrichen werden. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, gehört die Bestimmung in den Zusammenhang des § 18, der von den Ausnahmen handelt, sofern es bei dieser Regelung bleibt (vgl. Nr. 4). Dann aber müsste zumindest auch § 18 III für anwendbar erklärt werden, wonach das Familiengericht den Ausgleich dennoch durchführen kann, wenn er im Einzelfall geboten ist. Eine andere – bessere – Lösungsmöglichkeit wäre es, den Versorgungsausgleich, wenn die Ehezeit weniger als 2 Jahre gedauert hat, nur auf Antrag eines der Ehegatten stattfinden zu lassen.**
- 4. Die Regelung in § 18 über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Geringfügigkeit sollte – weil unpraktikabel – gestrichen werden. Jedenfalls sollte der Ausschluss wegen Geringfügigkeit wenn es bei ihm bleiben sollte, nur für den Fall vorgesehen werden, dass eine „Super-Realteilung“, die in § 18 III 2 als Ausnahme zum Ausschluss wegen Geringfügigkeit ohnehin vorgesehen ist, nicht möglich ist. Außerdem sind**

die im Entwurf unterschiedlichen Grenzwerte zur Bestimmung der Geringsfügigkeit anzupassen.

5. Die in § 32 vorgenommene Begrenzung der Möglichkeit, Entscheidungen der Familiengerichte anzupassen oder abzuändern, auf die Regelsicherungssysteme ist wegen Verfassungswidrigkeit aufzugeben.
6. War eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente zum Zeitpunkt der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich noch verfallbar, sollte die Entscheidung auch dann gem. § 225 FamFG abänderbar sein, wenn das Anrecht auf die Betriebsrente später unverfallbar geworden ist. Gleiches sollte gelten, wenn der Ausgleich zum Zeitpunkt der Erstentscheidung unwirtschaftlich war, der Grund hierfür aber später weggefallen ist.
7. Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft werden, ob auf die Kostenregelung in § 13 nicht gänzlich verzichtet werden kann.
8. Eine Anpassung wegen Todes (§ 37) sollte dann nicht stattfinden, wenn aus dem übertragenen Anrecht länger als 36 Monate Leistungen an den Ausgleichsberechtigten und/oder seine Hinterbliebenen gewährt wurden. Nach dem Tode des Ausgleichsberechtigten kann die Kürzung bei dem Ausgleichspflichtigen nur dann aufgehoben werden, wenn aus dem übertragenen Anrecht auch keine Leistungen an die Hinterbliebenen des Ausgleichsberechtigten gezahlt werden.
9. Es sollte klargestellt werden, dass auch Entscheidungen über Ansprüche auf Ausgleich von Kapitalzahlungen (§ 22) und auf Abfindung (§ 23) nach § 48 I FamFG abänderbar sind.
10. Wegen der möglichen steuerrechtlichen Konsequenzen ist der Ausgleichspflichtige bei einer vereinbarten externen Teilung zu beteiligen; zumindest ist ihm ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

11. Im Gesetz sollte geregelt werden, dass es nur dann zu einer vereinbarten externen Teilung kommt, wenn das zur Begründung des Anrechts notwendige Kapital an den Träger der Zielversorgung gezahlt wird; ansonsten findet eine interne Teilung statt.
12. Die Aufzählung in § 3 III BVerStG ist um § 28 BeamtVG zu ergänzen.
13. Der Bund sollte sich bei den Ländern dafür einsetzen, dass diese eine dem § 74 S.1 Nrn 1b und 2b SGB X entsprechende Regelung in ihre Datenschutzgesetze aufnehmen.
14. Der Streichungsbefehl in Art. 21 VAStrRefG ist auf Art. 12 Nr. 3 S. 6 und 7 1. EheRG zu beschränken.
15. Es sollte selbst bei notariell beurkundeten Vereinbarungen keine Möglichkeit vorgesehen werden, den Versorgungsausgleich auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften zu erstrecken.

## **II. Zum Inhalt der Reform – Eine Übersicht**

### **1. Die Ziele der Neuregelung**

Die geplante Neuregelung hält an der Aufgabe des Versorgungsausgleichs fest, zwischen den geschiedenen Ehegatten einen Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche zu schaffen, mit dem die „Versorgungsschicksale“ der früheren Ehegatten möglichst bei der Scheidung endgültig getrennt werden sollen. Nur soweit dieser Wertausgleich bei Scheidung nicht möglich ist, kommt später der schuldrechtliche Ausgleich der laufenden Versorgung in Betracht (§ 20 I<sup>1</sup>). Der Ausgleich, für den weiter die Familiengerichte zuständig bleiben, soll zu gerechteren Ergebnissen führen, anwenderfreundlicher ausgestaltet werden und zugleich Rücksicht nehmen

---

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes sind solche des Entwurfs eines VersAusglG.

auf die berechtigten Belange der für seine Umsetzung verantwortlichen Versorgungsträger.<sup>2</sup> Die gerechteren Ergebnisse will der Gesetzentwurf dadurch erreichen, dass im Wertausgleich statt der Saldierung der Anrechte und des Einmalausgleichs über die Rentenversicherung künftig jedes Versorgungsanrecht innerhalb seines Systems geteilt wird (§ 10 I). Deswegen sind künftig weder eine Vergleichbarmachung der Anrechte noch die dafür notwendige Prognose über die künftige Wertentwicklung des Anrechts erforderlich, die Barwert-Verordnung kann daher entfallen. Auch sind Korrekturen des Ausgleichs, weil sich der Wert von Anrechten verändert hat, entbehrlich, soweit sich nicht der Ehezeitanteil aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen geändert hat. Zur „Entlastung aller Beteiligten“ soll der Versorgungsausgleich bei kurzer Ehedauer (§ 3 III) oder geringfügigem Wertunterschied ausgeschlossen werden; im letzteren Fall kann, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, das Familiengericht dennoch die Teilung auch geringer Anrechte anordnen (§ 18). Der Spielraum der Ehegatten für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich soll erweitert werden (§ 6).

## **2. Der Grundsatz der internen Teilung der Versorgungsanrechte**

Der Grundsatz der internen Teilung (§ 10) gilt nicht ausnahmslos. Haben wie in vielen Fällen beide Ehegatten Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, werden diese zwar durch das Familiengericht jeweils intern geteilt, bei dem Rentenversicherungsträger findet jedoch eine Verrechnung statt, so dass zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten nur in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes Rentenanwartschaften übertragen werden (§ 10 II). Dies gilt jedoch nicht, wenn sich das Anrecht des einen Ehegatten aus Entgeltpunkten und das des anderen aus Entgeltpunkten (Ost) errechnet oder wenn es sich in dem einen Fall um Anrechte aus der allgemeinen, im anderen Fall um Anrechte aus der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt. Es kommt dann zur Realteilung der beiden Anrechte ohne Verrechnung. Die Saldierung nach der Teilung findet auch dann statt, wenn sich zwei Bundesbeamte des gleichen Dienstherrn scheiden lassen.

---

<sup>2</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 20, 30 ff.

Da der Bund seit der Föderalismusreform keine Kompetenz mehr zur Regelung des Rechts der Beamten der Länder und Gemeinden besitzt,<sup>3</sup> kann der Entwurf den Grundsatz der internen Teilung nur für die Bundesbeamten und Soldaten (vgl. BVerStG), nicht aber für die Beamten der Länder und Gemeinden vorschreiben; bei ihnen bleibt es bei dem externen Ausgleich über die Rentenversicherung, soweit nicht die Länder die interne Teilung in ihre Beamtenrechte übernehmen (§ 16 I). Zu einem externen Ausgleich über die Rentenversicherung kommt es im Bereich der Beamten- und Soldatenversorgung auch bei den Beamten oder Soldaten auf Zeit (§ 16 II), da bei ihnen, wie schon im geltenden Recht,<sup>4</sup> nur die sich aus der möglichen Nachversicherung ergebende Anwartschaft dem Versorgungsausgleich zugrunde gelegt werden soll.

Eine weitere Ausnahme betrifft im Bereich der betrieblichen oder privaten Vorsorge den Fall, dass der Versorgungsträger mit dem Abfluss des Versorgungskapitals einverstanden ist und auch der ausgleichsberechtigte Ehegatte dem Wechsel des Versorgungsträgers zustimmt (§ 14 I Nr. 1). Zu einem solchen Wechsel kommt es viertens bei geringen Ausgleichswerten auch dann, wenn der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies verlangt, z.B. um nicht ein zusätzliches Anrecht verwalten zu müssen (§ 14 I Nr. 2). Soweit ein Wechsel des Versorgungsträgers stattfindet, kann in den beiden zuletzt genannten Fällen der Ausgleichsberechtigte bestimmen, in welches Ausgleichssystem (Zielversorgung) der Ausgleichswert übertragen werden soll (§ 15). So kann, um einer Zersplitterung der Anrechte vorzubeugen, eine bestehende Versorgung aufgestockt werden. Der Träger dieser Zielversorgung muss damit einverstanden sein (§ 222 II FamFG). Ihm muss von dem entlasteten Versorgungsträger das entsprechende Kapital erstattet werden. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, erfolgt der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung durch eine Begründung von Rentenanwartschaften (§ 14 I).

### **3. Die auszugleichenden Anrechte**

Bei den auszugleichenden Anrechten (§ 2) hat sich eine wichtige Änderung ergeben. Anrechte auf eine betriebliche Altersversorgung oder Anrechte i.S. des AltZertG sind

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 74 I Nr. 27 GG.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, NJW 1982, 379; FamRZ 2007, 30.

auch dann auszugleichen, wenn sie nicht auf eine laufende Rente, sondern auf eine Kapitalleistung gerichtet sind (§ 2 III Nr. 3). Damit hat die lange Auseinandersetzung über die Einbeziehung von Kapitalleistungen in den Versorgungsausgleich eine sachgerechte Lösung gefunden. Sowohl bei den auf eine Kapitalleistung gerichteten betrieblichen Altersversorgungen als auch bei den Altersvorsorgeverträgen steht der Versorgungszweck außer Frage.

#### **4. Die Ermittlung des Ausgleichswerts der Anrechte**

Die Ermittlung des Ausgleichswerts der Anrechte hat künftig generell durch die Versorgungsträger zu erfolgen (§ 5 I); bislang war dies im Bereich der betrieblichen und privaten Vorsorge nicht stets der Fall. Allerdings unterbreiten sie dem Familiengericht nur einen Vorschlag (§ 5 III). Daher bleibt die Entscheidung bei dem Familiengericht, weshalb die Versorgungsträger dem Gericht auch in Zukunft die Daten mitzuteilen haben, aus denen sich die Berechnung des auszugleichenden Anrechts ergibt und die eine Überprüfung der Berechnung möglich machen (§ 220 IV FamFG).

Die Berechnung des Ehezeitanteils erfolgt nach der Systematik der jeweiligen Versorgung. Deshalb ergeben sich als Ergebnisse ganz unterschiedliche Größen: Es können, wie in der Rentenversicherung, Entgeltpunkte (§ 109 VI SGB VI) sein, in der Beamtenversorgung Euro-Beträge, in der betrieblichen Altersversorgung Euro-Beträge, (Deckungs-)Kapitalwerte oder Rentenbausteine oder – wie z.B. in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – Versorgungspunkte, in der privaten Lebensversicherung Kapitalwerte und in der berufsständischen Versorgung z.B. Steigerungszahlen. Die Unterschiedlichkeit der Größen schadet wegen der internen Teilung eines jedes Anrechts nicht.

Die Ermittlung des auf die Ehezeit entfallenden Anteils der Versorgung erfolgt unmittelbar, wenn sich – wie z.B. in der Rentenversicherung – der Wert unmittelbar aus der Summe der entrichteten Beiträge ergibt (§§ 39, 43). In den anderen Fällen ist der Ehezeitanteil des Anrechts – wie z.B. in der Beamtenversorgung oder bei Direktzusagen - zeiträtierlich zu bewerten (§§ 40, 44). Bei Betriebsrenten gelten auch für die Ermittlung des Ehezeitanteils im Wesentlichen die Berechnungsregeln des Betriebs-

rentengesetzes (§ 45). Es bleibt bei der Regelung (vgl. § 1587a II Nr. 2 BGB), dass sich für die Auskunft an das Familiengericht die zu ermittelnden Entgeltpunkte aus der Berechnung einer Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze ergeben (§ 109 VI SGB VI).

Bei der Ermittlung des Ausgleichswerts kommt es auf die Dynamik der Anrechte nicht mehr an, jedenfalls soweit sie intern geteilt werden. Da es keinen Einmalausgleich und daher auch keine Bilanzierung der von beiden Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte mehr gibt, müssen die verschiedenen Anrechte nicht mehr vergleichbar gemacht werden. Es kommt daher nicht mehr darauf, ob sie dynamisch (§ 1 I 2 Barwert-VO), teildynamisch (§§ 2, 3 Barwert-VO), angleichungsdynamisch (§ 1 II VAÜG), angleichungsdynamisch milderer Art (§ 1 III VAÜG) oder statisch sind. Dies hat die Familiengerichte bislang in einer unübersehbaren Zahl von Entscheidungen intensiv beschäftigt; das hat sich künftig erledigt. Die intern geteilten Hälften des Anrechts unterliegen der gleichen Entwicklung der Anpassung und können nicht mehr auseinander driften.

Kommt es allerdings zu einer externen Teilung, muss der Kapitalwert ermittelt werden. Seine Höhe hängt von der Frage ab, in welcher Phase und in welchem Ausmaß das Anrecht dynamisiert wird. Gleiches gilt in den sonstigen Fällen für die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts (§ 47). Auch in diesen Fällen ist es Aufgabe des Versorgungsträgers, den Kapitalwert zu ermitteln, so dass er bei seinen Berechnungen die Dynamik zu berücksichtigen hat, was von dem Familiengericht zu überprüfen ist.

## **5. Der Vollzug des Wertausgleichs**

Der Vollzug des Wertausgleichs besteht entweder in der internen oder in der externen Teilung der Anrechte. Anrechte sind in der Regel intern zu teilen (§ 9 II), extern nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen (§ 9 III). Kommt der Wertausgleich nicht in Betracht, bleibt später der subsidiäre Versorgungsausgleich (§ 20). Die interne Teilung besteht darin, dass das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe



des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger überträgt, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (§ 10 I). Haben beide Ehegatten Anrechte der gleichen Art, findet nach dem Ausgleich durch das Familiengericht eine Verrechnung statt (§ 10 II). Gleiches gilt, wenn verschiedene Versorgungsträger eine Verrechnung ihrer Anrechte vereinbart haben (§ 10 II 2).

Da der Gesetzgeber nicht für alle möglichen Anrechte die interne Teilung in allen Details regeln kann, schreibt er in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung<sup>5</sup> Grundsätze vor, die die Versorgungsträger bei der Ausgestaltung der internen Teilung zu beachten haben. Sie muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen (§ 11 I 1). Dies ist dann der Fall, wenn im Vergleich zum Ausgleichspflichtigen dem Ausgleichsberechtigten ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird, wenn ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und ein gleicher Risikoschutz gewährt wird (S. 2 a.a.O.). Bei privaten Lebensversicherungen muss der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst versicherte Person werden. Die Vorgabe einer entsprechenden Sicherung verlangt, dass z.B. auszugleichende Betriebsrentenanrechte gegen Insolvenz geschützt sein müssen. Kann das System des Anrechts des Ausgleichspflichtigen einen Invaliditätsschutz für Außenstehende nicht vermitteln, ist der reduzierte Risikoschutz wertmäßig zu kompensieren (§ 11 I Nr. 3, 2. Halbsatz). Um diese Vorgaben durchzusetzen, schreibt § 11 II vor, dass für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten die Regelungen über das Anrecht des Ausgleichspflichtigen entsprechend gelten, soweit nicht besondere Regelungen über den Versorgungsausgleich bestehen.

Bei dem Wertausgleich soll der Höchstbetrag im bisherigen Recht entfallen, demzufolge Anrechte in einer Gesamthöhe von maximal 2 Entgeltpunkten übertragen bzw. begründet werden können (§ 76 II 3 SGB VI). Werden Rentenanrechte ausgeglichen, bleibt es dabei, dass das übertragene Anrecht durch Umrechnung zur Anrechnung von Wartezeitmonaten führen kann (§ 52 I SGB VI). Wichtig ist, dass das bisherige „Rentnerprivileg“ (§ 101 III SGB VI) aufgehoben werden soll. Es führte dazu, dass bei Personen, die bereits eine Rente bezogen, sie infolge des Versorgungsausgleichs nicht gekürzt wurde, solange der Ausgleichsberechtigte aus den übertragenen An-

---

<sup>5</sup> BGH, FamRZ 1988, 1254; 1989, 951; 1997, 1470; 1999, 158.

rechten keine Leistung bezogen hat. Nach dem neuen Recht wird der Versorgungsausgleich von dem Kalendermonat an durchgeführt werden, zu dessen Beginn die Entscheidung des Familiengerichts wirksam war (§§ 101 III i.V.m. 52 I 3 SGB VI). Eine Übergangsregelung sichert den Bestand (§ 268a SGB VI).

Lässt sich ein Bundesbeamter oder ein Richter des Bundes scheiden, wird dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein öffentlich-rechtliches Anrecht gegen den jeweiligen Versorgungsträger begründet. Zahlungen daraus werden geleistet, wenn der Ausgleichsberechtigte Leistungen wegen Alters, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht oder entsprechende rentenrechtliche Ansprüche hat oder hätte, wäre er versichert. Der Anspruch wird wie die Beamtenpensionen angepasst (§§ 1- 3 BVerstTG). Das Anrecht des ausgleichspflichtigen Beamten wird entsprechend gekürzt (§ 57 I 1 BeamtVG). Ein „Rentnerprivileg“ soll es auch insoweit nicht mehr geben. Lassen sich Beamte der Länder oder Kommunen scheiden, findet – aus den bereits genannten Gründen — ein externer Ausgleich in der Rentenversicherung statt, solange die jeweiligen Landesgesetze eine Realteilung nicht vorsehen (§ 16). Werden Betriebsrenten intern geteilt, erlangt die ausgleichsberechtigte Person die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers i.S. des BetrAVG (§ 12). Damit werden z.B. der Insolvenzschutz (§§ 7 ff. BetrAVG) und die Anpassungsverpflichtung (§ 16 BetrAVG) auf das Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen.

## **6. Nur eingeschränkt: Anpassungs- und Abänderungsverfahren**

Nach bisherigem Recht können rentennah die rechtskräftigen Entscheidungen über den Versorgungsausgleich überprüft und geändert werden, wenn der Wertunterschied zum Zeitpunkt der Abänderung wesentlich (mehr als 10 %) von dem Wertunterschied abweicht, von dem bei der Erstentscheidung ausgegangen worden war (§ 10a VAHRG). Ist das der Fall, erfolgt wegen des Einmalausgleichs zwangsläufig eine „Totalrevision“, d.h. es muss der gesamte Ausgleich neu aufgerollt werden. Nach der geplanten Neuregelung kann sich – vom Übergangsrecht abgesehen (vgl. § 51) – die Abänderung auf das betroffene Anrecht beschränken (§§ 225 f. FamFG). Es besteht wegen des Prinzips der internen Teilung keine Notwendigkeit, den Ausgleich im Übrigen zu ändern. Abänderungsverfahren sind nur für die Regelsicherungssysteme

vorgesehen, nicht aber bei betrieblichen oder bei privaten Anrechten. Eine gleiche Einschränkung besteht bei der Anpassung nach Scheidung (§ 32).

## **7. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung**

Soweit Anrechte nicht real ausgeglichen werden können, besteht unter den Voraussetzungen wie heute ein Anspruch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 20), in der neuen Terminologie auf „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“. Der Berechtigte kann wie bisher (§§ 1587i, 1587l BGB) verlangen, dass die schuldrechtliche Ausgleichsrente durch Abtretung von Versorgungsansprüchen gesichert oder, soweit zumutbar, abgefunden wird (§§ 21 ff.). Nach dem Tode des Ausgleichspflichtigen gibt es wie bisher einen verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§§ 25 f.).

## **8. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs**

Von dem Grundprinzip, dass alle in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte auszugleichen sind, gibt es drei wesentliche Ausnahmen. Die erste betrifft die Geringfügigkeit. Dabei sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden. (1.) War die Ehezeit kürzer als 2 Jahre, soll ein Versorgungsausgleich überhaupt nicht stattfinden (§ 3 III). (2.) Das gleiche gilt, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitigen Ausgleichswerte gering ist (§§ 18 I, 9 IV). (3.) Ist ein auszugleichendes Anrecht gering, wird es nicht ausgeglichen; der Ausgleich im Übrigen findet aber statt (Abs. 2 a.a.O.). In diesen Fällen sei die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand „unverhältnismäßig“. Nur in den beiden zuletzt genannten Fällen, kann das Familiengericht den Ausgleich dennoch durchführen, wenn dies im Einzelfall geboten ist, etwa um eine Wartezeit erfüllen zu können (Abs. 3 a.a.O.).

Um in den beiden letzten Fällen ermitteln zu können, ob die Differenz aller von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte gering ist, muss das Familiengericht eine „Vorsorgevermögensbilanz“ auf Kapitalbasis erstellen. Soweit die Ausgleichswerte nicht ohnehin als Kapitalwerte vorliegen, müssen die Versorgungsträger den

„korrespondierenden Kapitalwert“ ermitteln und dem Familiengericht mitteilen (§§ 5 III, 47). Es ist dies der „Einkaufspreis des auszugleichenden Anrechts“. In der Rentenversicherung ergibt er sich aus ihren Rechengrößen. Eine gesetzliche Rente von 100,- Euro kostet 2008 22.789,03 Euro. Diese Rechengrößen gelten auch für die Beamtenversorgung (§ 47 II). Für Betriebsrentenanrechte ist es der Übertragungswert nach § 4 V BetrAVG (§ 47). Soweit solche spezifischen Rechengrößen fehlen, sind nach allgemeinen Grundsätzen die Barwerte zu ermitteln. Dabei wird die Wahl des Rechnungszinses für die Diskontierung zwar den Versorgungsträgern überlassen, allerdings wird als Maßstab der durchschnittliche Marktzins angegeben.<sup>6</sup>

Der Versorgungsausgleich ist – zweite Fallgruppe – auch dann ausgeschlossen, wenn das Anrecht am Ende der Ehezeit nicht „ausgleichsreif“ ist (§ 19). Dies ist bei einer Betriebsrente wie bisher dann der Fall, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch verfallbar ist. Diese Ausnahme hat, nachdem die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit deutlich abgesenkt wurden, erheblich an Bedeutung verloren. Ein Anrecht ist des Weiteren dann nicht ausgleichsreif, wenn der Ausgleich für den Ausgleichsberechtigten unwirtschaftlich wäre, etwa weil mit einer übertragenen Rentenanwartschaft die für einen Rentenanspruch notwendige allgemeine Wartezeit nicht erfüllt werden kann. Ausländische Anrechte oder Anrechte gegen einen zwischen- oder überstaatlichen Versorgungsträger sind grundsätzlich nicht ausgleichsreif. Ihre Realteilung kann durch deutsche Gerichte nicht angeordnet werden. Nicht ausgleichsreif sind schließlich auch abzuschmelzende Versorgungsleistungen.

Der Versorgungsausgleich findet – dritte Fallgruppe – „ausnahmsweise“ dann nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies soll nur dann der Fall sein, „wenn die gesamten Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen“ (§ 27). Zu den Härteklauseln im geltenden Recht (§§ 1587c, 1587h BGB; § 3a VI VAHRG) gibt es bereits eine umfangreiche Kasuistik,<sup>7</sup> an deren Ergebnissen sich nichts ändern soll.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 85.

<sup>7</sup> Vgl. Bergner, in: KomGRV, § 1587c Anm. 3 ff.; Palandt/Brudermüller, § 1587c Rn. 13; Staudinger/Eichenhofer, § 1587c Rn. 18 ff.

<sup>8</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 68.

## 9. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Das geltende Recht hat Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich eher als störenden Eingriff in ein als gerecht empfundenen System angesehen,<sup>9</sup> zumal befürchtet wurde, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte „über den Tisch gezogen wird“. Im Gegensatz dazu betont die Reform, dass Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich grundsätzlich erwünscht sind.<sup>10</sup> Die Ehegatten können z.B. ihn ganz oder teilweise ausschließen, ihn auf bestimmte Anrechte beschränken oder auf den Wertausgleich verzichten und nur den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorsehen (§ 6). Das Familiengericht ist grundsätzlich an die Vereinbarung gebunden, sofern keine Wirksamkeits- oder Durchsetzungshindernisse bestehen. Es hat jedoch die Vereinbarung bei entsprechenden Anhaltspunkten einer Ausübungs- und Inhaltskontrolle zu unterziehen, um eine rechtswidrige (§ 138 BGB) evident einseitige Benachteiligung des zumeist sozial schwächeren ausgleichsberechtigten Ehegatten zu verhindern (§ 8 I). Auch diese Kontrolle setzt das Vorliegen einer Vorsorgevermögensbilanz auf Kapitalwertbasis voraus. Wie bisher sind Verträge über den Versorgungsausgleich notariell zu beurkunden, soweit sie vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich geschlossen wurden (§ 7 I). Danach bedürfen sie keiner Form mehr. Anrechte durch Vereinbarung dürfen nur dann begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen, was z.B. bei den Regelsicherungssystemen und zumeist auch in der betrieblichen Altersversorgung nicht der Fall ist, und was, wenn es möglich ist, die Zustimmung des betroffenen Versorgungsträgers (z.B. des Lebensversicherungsunternehmens) voraussetzt (§ 8 II).

## 10. Die steuerliche Behandlung der Anrechte

Geregelt werden auch die steuerrechtlichen Konsequenzen des Versorgungsausgleichs geregelt. § 3 Nr. 55a EStG bestimmt, dass der interne Ausgleich steuerrechtlich neutral ist; der ausgleichsberechtigte Ehegatte erlangt steuerrechtlich die gleiche Rechtsstellung wie der ausgleichspflichtige. Es bleibt bei der Besteuerung, die für das ausgeglichene Anrecht vorgesehen ist. Bei der externen Teilung kann es aber für die „zwei Hälften“ wie bisher unterschiedliche steuerliche Konsequenzen geben (§

<sup>9</sup> Vgl. nur § 1414 S. 2 BGB, der nun endlich gestrichen werden soll.

<sup>10</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 50 f.

3 Nr. 55b EStG), die allerdings durch die Neuregelung im AltEinkG, die für die meisten Anrechte den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vorgesehen hat, gemindert werden. Es entstehen jedoch für den ausgleichspflichtigen Ehegatten größere Probleme, wenn das auszugleichende Anrecht von einem System der nachgelagerten Besteuerung (z.B. Pensionsfonds) in ein System der Ertragsanteilsbesteuerung (z.B. private Lebensversicherung) wechselt.

## 11. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen (§§ 48 – 54) sind von dem Ziel geprägt, dass das neue Recht möglichst schnell angewendet werden soll, um zu verhindern, dass die Praxis mit zwei Rechtsordnungen nebeneinander arbeiten muss.<sup>11</sup> Das Gesetz geht davon aus, dass Vertrauensschutzgründe dem nicht entgegen stehen, zumal die Neuregelung das Halbteilungsprinzip des Versorgungsausgleichs besser realisiert als das geltende Recht.<sup>12</sup> Aus diesen Gründen soll das neue Recht vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an gelten. Ausnahmsweise bleibt es bei dem geltenden Recht, wenn zum Stichtag bereits ein Verfahren über den Versorgungsausgleich anhängig war (§ 48).<sup>13</sup> Da das Gesetz nicht sofort nach seiner Verabschiedung in Kraft treten wird, haben die Ehegatten noch eine zeitlich begrenzte Wahlmöglichkeit zwischen dem alten und dem neuen Recht. Wollen Ehegatten, die nach altem Recht geschieden wurden, eine nachträgliche Anpassung oder eine Abänderung der ursprünglichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich erreichen (§§ 4 ff., 10a VAHRG), ist dies nach dem Stichtag nur noch nach neuem Recht möglich, es sei denn, das entsprechende Verfahren war bereits eingeleitet worden (§§ 49, 51). Wird eine Abänderung der früheren Entscheidung beantragt, erfolgt eine „Totalrevision“ des Versorgungsausgleichs nach neuem Recht einschließlich des Prinzips der Realteilung (§§ 51 f.), dies aber nur dann, wenn die Veränderung im Ergebnis „wesentlich“ ist, d.h. mehr als 5 % des bisherigen Ausgleichswerts, mindestens aber als Rentenbetrag 1 % oder als Kapitalwert 120 % der monatlichen Bezugsgröße übersteigt (§ 225 III FamFG), das sind seit 2008 24,85 Euro bzw. 2.982,- Euro.

---

<sup>11</sup> Der Rechtseinheitlichkeit misst das BVerfG einen hohen Stellenwert zu, vgl. BVerfGE 112, 368 ff.; 53, 257 (310).

<sup>12</sup> BT-Dr. 16/1044, S. 85.

<sup>13</sup> Dies entspricht auch der verfahrensrechtlichen Übergangsvorschrift des § 111 FamFG.

## II. Die Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfs

Es ist trotz aller Vorschläge zur Verbesserung, die noch unterbreitet werden, ein Gesetzentwurf, der ein diskussionswürdiges Konzept schlüssig umsetzt, der klar gegliedert sich durch eine klare und verständliche Sprache auszeichnet und der mit großer Mühe und Ausführlichkeit begründet wurde. Er ist in der Fachöffentlichkeit überwiegend mit Zustimmung aufgenommen worden,<sup>14</sup> was sich auch daraus erklärt, dass er die Arbeit für die Gerichte, die Anwälte und eingeschränkt auch für die Versorgungsträger deutlich erleichtert.

Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, dass der Versorgungsausgleich als Rechtsinstitut unverzichtbar ist. Zu dem Wesen der in Art. 6 I GG garantierten auf Lebenszeit angelegten Ehe gehört die gleiche Berechtigung beider Partner, die auch nach Trennung und Scheidung der Eheleute bei der Aufteilung des ihnen früher gemeinsam zustehenden Vermögens zu berücksichtigen ist.<sup>15</sup> Nachdem der Eigentumscharakter der Renten unbestritten ist,<sup>16</sup> kann das Renteneigentum bei der Aufteilung dieses Vermögens nicht außen vor bleiben. Dem Entwurf ist auch darin zuzustimmen, dass der Versorgungsausgleich nach wie vor im Zusammenhang mit der Scheidung und grundsätzlich von Amts wegen (§ 137 II 2 FamFG) durchgeführt werden soll. Dies stellt sicher, dass die Ehegatten bei der Scheidung mit all ihren Problemen konfrontiert werden, und soll dazu beitragen, die Ehegatten auch in der Alterssicherung voneinander unabhängig zu machen.<sup>17</sup> Nur dieses Prinzip ermöglicht schließlich auch, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung weiß, welche Anrechte auf soziale Sicherung ihm zustehen, und gibt ihm so die Möglichkeit, sich darauf einzustellen, etwa dadurch, dass er die vorhandene Absicherung ausbaut. Wegen all dieser Gründe ist

<sup>14</sup> Vgl. zu dem Eckpunkt Papier des Ministeriums vom 28. 11. 2006 (abgedruckt in FPR 2007, 108 ff.): Schmid, FPR 2007, 114 ff.; Stein, BetrAV 2007, 679 f.; krit.: Bergner, FPR 2007, 142 ff.; ders., BetrAV 2007, 329 ff.; Rehme, FPR 2007, 117 (121 ff.); zum Referentenentwurf: Borth, FamRZ 2007, 1773 ff.; Eichenhofer, FamRZ 2008, 950 ff.; ders., BetrAV 2008, 115 f.; Häußermann, BetrAV 2008, 428 ff.; Hahne, BetrAV 2008, 37 ff.; Ruland, NZS 2008, 425 ff.; zu dem Gesetzentwurf: Bergner, ZRP 2008, 211 ff.; Borth, FamRZ 2008, 1797 ff.; Hauß, FamRB 2008, 282 ff.; Rehme, FuR 2008, 370 ff., 433 ff., 474 ff. Der 67. Deutsche Juristentag hat sich mit großer Mehrheit für eine systeminterne Teilung der Anrechte ausgesprochen, vgl. FamRZ 2008, 2004 (2006).

<sup>15</sup> BVerfGE 22, 93 (96 f.); 42, 64 (77); 47, 85 (100); 53, 257 (296); 63, 88 (109); 66, 324 (330); 105, 1 (11 f.); BVerfG, FamRZ 2003, 1173; 2006, 1000; 1002 (1003).

<sup>16</sup> Seit BVerfGE 53, 164 (175); 53, 257 ff.; st. Rechtsprechung, zuletzt BVerfG, NZS 2007, 253 (254 ff.).

<sup>17</sup> Dazu BVerfGE 80, 297 (312); BVerfG, FamRZ 1996, 341 (342).

es richtig, die erst kurz vor dem Rentenalter zu realisierenden Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 ff.) soweit wie möglich zurückzudrängen.

## **1. Die Entscheidung zugunsten der systeminternen Teilung**

Die Alternative Einmalausgleich aller Anrechte versus Realteilung (interner Ausgleich) jedes einzelnen Anrechts wurde seit langem diskutiert. Bislang bekam stets der Einmalausgleich den Vorzug, weil man das Problem der unterschiedlichen Dynamik für lösbar hielt und die Nachteile der Realteilung aller Anrechte als zu hoch eingeschätzt hat. Ziel des Einmalausgleichs war, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine eigenständige soziale Absicherung zu schaffen. Das BVerfG hat darin stets einen geeigneten Weg gesehen, um die gleiche Berechtigung der Eheleute am Versorgungsvermögen zu realisieren.<sup>18</sup> Es hat diesen Weg aber nicht verfassungsrechtlich vorgegeben.

Die Entscheidung zugunsten der systeminternen Teilung eines jeden Anrechts im Wertausgleich, wird zum einen damit begründet, dass das Hauptproblem des geltenden Rechts, die verschiedenen, in den bisherigen Einmalausgleich einbezogenen Anrechte vergleichbar zu machen, letztlich nicht sachgerecht lösbar sei. Zum andern verweist der Entwurf auf die steigende Bedeutung der betrieblichen und privaten Vorsorge.<sup>19</sup> Das geplante Gesetz löst das Problem, die verschiedenen Anrechte vergleichbar zu machen, auch nicht; es umgeht es durch die systeminterne Teilung aller Anrechte.

Die Notwendigkeit dieses radikalen Schnitts hin zu einem grundlegend neuen Ausgleichssystem wird bestritten.<sup>20</sup> Es genügten schon kleinere Änderungen im bisherigen System, um seine Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Da durch die verschiedenen Änderungen der Anpassungsformel (§§ 68, 255e SGB VI) die Anrechte der Rentenversicherung von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt und in den Jahren 2004 bis 2006 gar nicht angepasst wurden, habe sich das Problem der Dynamisie-

---

<sup>18</sup> BVerfGE 63, 88 (109), FamRZ 1983, 566; BVerfGE 71, 364 (394); 87, 348 (356); BVerfG, FamRZ 2006, 1000 (1001).

<sup>19</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 36 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Bergner, ZRP 2008, 211 (213); ders., BetrAV 2007, 329 ff; ders., FuR Beilage zu Heft 4/2006, S. 10 ff.; ders., DRV 2003, 517 ff.; ders., DRV 2003, 717 ff.; Rehme, FPR 2007, 117 ff.



rung der Anrechte wesentlich entschärft, zumal sich ähnliche Entwicklungen auch in den anderen Regelsicherungssystemen abzeichneten,<sup>21</sup> während viele Betriebsrenten jährlich um 1 % angehoben würden (vgl. § 16 III Nr. 1 BetrAVG), was der BGH als „volldynamisch“ akzeptiert hat.<sup>22</sup> Zu „dynamisieren“ seien daher nur noch Anrechte, deren Wertentwicklung nach dem Ende der Ehezeit nicht annähernd der gesetzlichen Rentenversicherung entspreche. Dies seien zum einen statische Anrechte, deren Wert sich gar nicht verändere, der daher auch für die Zukunft feststehe, zum andern „superdynamische“ Anrechte, deren Wertsteigerung erheblich höher sei als die der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Wertsteigerung der Rentenanrechte ergebe sich aus den Annahmen der Rentenversicherungsberichte der Bundesregierung,<sup>23</sup> für die Zeit danach könne man – wie bei den Renteninformationen nach § 109 SGB VI – den Wert von 1 % ansetzen. Bei den superdynamischen Anrechten könne der Steigerungsfaktor am Ende der Ehezeit für die gesamte Laufzeit fortgeschrieben werden. Die Abweichungen zur tatsächlichen Entwicklung seien im Regelfall nicht „wesentlich“, so dass es ein Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG bzw. nach § 225 FamFG nur in Ausnahmefällen geben werde.

Der Gesetzentwurf hat trotz dieser Kritik auf jede Prognose der künftigen Wertentwicklung von Anrechten verzichtet, weil sie zu unsicher sei. In der Tat weichen selbst die Annahmen der Rentenversicherungsberichte über die Jahre erheblich voneinander ab. Dasselbe gilt für die Annahmen der Versorgungsträger über die Wertentwicklung der „superdynamischen“ Anrechte. Der Dynamisierung des geltenden Rechts ist zudem entgegen gehalten worden, dass sie den Aspekt des Sicherungsumfangs der Anrechte, d.h. die Frage, welche Risiken sie abdecken, weitgehend außen vor lässt. Man kann es dem Gesetzgeber angesichts all dieser Probleme nicht verdenken, dass er nach so vielen vergeblichen Versuchen, das Problem zu lösen, es durch die Realteilung der Anrechte umgehen will.

Allerdings gelingt dies nur zum Teil. Erfolgt eine externe Teilung mit einem Finanztransfer zwischen den Versorgungsträgern, kommt es auf die Dynamik des Anrechts an. Dann wird auch die geplante Neuregelung von den Problemen des bisherigen Rechts mit der unterschiedlichen Dynamik von Anrechten eingeholt. Der Vorzug der

---

<sup>21</sup> Dazu auch BGHZ 160, 41 ff.

<sup>22</sup> BGH, FamRZ 2004, 1474 m. Anm. Glockner, S. 1476; s. a. Bergmann, FuR 2006, 146 (147).

<sup>23</sup> Zuletzt BT-Dr. 16/7300, S. 30 ff.

Neuregelung ist aber, dass sie dieses Problem auf das Anrecht begrenzt, das extern auszugleichen ist. Es strahlt nicht wie im bisherigen Recht auf die gesamte Bilanz der auszugleichenden Anrechte aus. Die geplante Neuregelung kommt letztlich doch nicht ohne eine Vorsorgevermögensbilanz aus. Sie braucht sie, damit die Eheleute verantwortlich eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich treffen und die Familiengerichte sie überprüfen können, des Weiteren damit geprüft werden kann, ob ein Versorgungsausgleich aus Härtegründen gem. § 27 auszuschließen ist, und damit das Familiengericht die Geringfügigkeit der Differenz sämtlicher beiderseitigen Ausgleichswerte ermitteln kann (§ 18 I). Bei dieser Vorsorgevermögensbilanz holen den Entwurf dann viele Probleme der Bewertung und Bilanzierung der verschiedenen Anrechte wieder ein,<sup>24</sup> man braucht nur an die möglichen erheblichen Unterschiede bei den jeweiligen Zinsannahmen zu denken. Eine Vorsorgevermögensbilanz ist zwar nicht im Regelfall, aber doch in vielen Fällen zu erstellen, so dass man nicht mehr von zu vernachlässigenden Ausnahmefällen sprechen kann. Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis der Versorgungsträger und die Rechtsprechung mit diesem Problem umgehen werden.

Die Realteilung führt zu einer Zersplitterung der Anrechte vor allem bei dem ausgleichsberechtigten Ehegatten. Die Ausgleichswerte werden nicht mehr wie bisher in der Rentenversicherung gebündelt. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht alles unternommen, um der Zersplitterung der Anrechte entgegenzuwirken. Ein Beispiel hierfür ist der Ausgleich von Anrechten aus der Beamtenversorgung. Es war schon immer ein Anliegen an eine Reform des Versorgungsausgleichs, dass, wenn sich zwei Beamte scheiden lassen, der Ausgleich innerhalb der Beamtenversorgung vollzogen wird.<sup>25</sup> Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten Anrechte in der Rentenversicherung zu begründen, wie es nach geltendem Recht geschieht, war schon deshalb in vielen Fällen unwirtschaftlich, weil damit die für einen Rentenanspruch notwendige allgemeine Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt werden konnte. Es ist gut, wenn dieses Problem nun jedenfalls für die Bundesbeamten gelöst werden könnte. Es bleibt zu hoffen, dass die Länder dem Beispiel des Bundes folgen werden. Aber es ist weder notwendig noch sinnvoll, dass der Ausgleich einer beamtenrechtlichen Anwartschaft, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte rentenversichert ist, im Wege der internen Teilung vollzogen wird.

---

<sup>24</sup> Krit. auch Rehme, FPR 2007, 117 (122).

<sup>25</sup> Vgl. Ruland, DRV 1985, 573 (575); ders., DRV 1984, 415 (423); Schulz-Weidner, FuR 1993, 313.

**Vorschlag:**

**Es wäre einfacher und besser, wenn bei dem Ausgleich eines Anrechts eines Bundesbeamten wie bisher und wie für Landesbeamte auch künftig vorgesehen (§ 16) die entsprechende Anwartschaft in einem schon vorhandenen Rentenkonto des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründet würde.**

Verfahrens- und verwaltungsmäßig ist das alles eingespielt. Selbst das Gesetz geht davon aus, dass die Anrechte voll vergleichbar sind (vgl. § 47 II), die steuerlichen Unterschiede sind aufgehoben worden (§ 3 Nr. 55b EStG). Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bliebe die Möglichkeit, dass die übertragene Anwartschaft ggf. in Wartezeitmonate umgerechnet werden kann. Entsprechende Überlegungen gelten für berufsständische Versorgungswerke, wenn sie ein Quasi-Splitting durchführen oder wenn zwischen ihnen entsprechende Überleitungsabkommen bestehen.

Der Gesetzentwurf hat einen falschen Weg gewählt, der Zersplitterung der Anrechte zu begegnen. Bei kurzer Ehedauer (§ 3 III) und bei Geringfügigkeit (§ 18) soll kein Versorgungsausgleich stattfinden. Dies soll die Versorgungsträger entlasten.<sup>26</sup> Diese Entlastung kann aber nicht unerheblich zulasten der sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten gehen. Sie löst das Problem nicht, sie vergrößert es.

## **2. Die Absicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Alter und bei Invalidität**

Die möglicherweise vielen kleinen Anwartschaften, zu denen das neue System der internen Teilung führt, vermitteln in der Summe nicht immer eine entsprechende soziale Sicherung. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Risikobeschreibung in den verschiedenen Sicherungssystemen gleich wäre. Das aber ist nicht der Fall.<sup>27</sup> Der Einmalausgleich des geltenden Rechts führt trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Einschränkungen<sup>28</sup> in den meisten Fällen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten

<sup>26</sup> BT-Dr. 16/10144 , Vorblatt S. 2.

<sup>27</sup> Vgl. bereits Ruland, NZS 2008, 225 (233 f.).

<sup>28</sup> Etwa dass allein mit den im Versorgungsausgleich begründeten oder übertragenen Rentenanwartschaften die für Renten wegen Erwerbsminderung vorausgesetzte 3/5tel Belegung (§ 43 I bzw. II S. 1 Nr. 2 SGB VI) nicht erfüllt werden kann.

auch zu einer Verbesserung der Sicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Je weniger Anrechte über die Rentenversicherung ausgeglichen werden, umso geringer fällt dieser Schutz aus. Die geplante Neuregelung fördert dies auch noch, weil der Versorgungsträger nach § 11 I Nr. 3 den Invaliditätsschutz durch eine etwas erhöhte Alterssicherung abkaufen kann.<sup>29</sup> Soweit der Invaliditätsschutz auch in den anderen Sicherungssystemen besteht, ist zu bedenken, dass der Versicherungsfall der Invalidität in den einzelnen Systemen ganz unterschiedlich umschrieben ist. In der Rentenversicherung ist Maßstab für die verbliebene Erwerbsfähigkeit der allgemeine Arbeitsmarkt, in der Beamtenversorgung ist es das zuletzt ausgeübte Amt, in der berufsständischen Versorgung ist es die Fähigkeit, weiterhin z.B. als Arzt oder Rechtsanwalt tätig zu sein. Sehr akzeptabel ist die im Beamtenrecht vorgesehene Lösung, hilfsweise auf die Erwerbsminderung im Rentenrecht abzustellen (§ 2 III 1 BVerTG). Andere Systeme werden sich wegen des Aufwandes, die Erwerbsminderung festzustellen, scheuen, diese Lösung zu übernehmen. Sie wollen lieber die Altersversorgung aufstocken, was dem Ausgleichsberechtigten aber im Falle der Invalidität nichts hilft.

**Vorschlag:**

**Zur besseren Absicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten sollte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens überprüft werden, ob nicht nur im Beamtenversicherungsrecht sondern auch in anderen Systemen zur Bestimmung der Erwerbsminderung auf die Kriterien der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt werden kann. Es sollte des Weiteren geprüft werden, ob die §§ 109a II, 224b SGB VI als Angebot an die Versorgungsträger in das Versorgungsausgleichsrecht übernommen werden können.**

Damit könnten auf Wunsch der Versorgungsträger die Rentenversicherungsträger gegen Erstattung der Kosten die Feststellung einer Erwerbsminderung des ausgleichsberechtigten Ehegatten übernehmen. Die Versorgungsträger sollten auch bestimmen können, dass die Prüfung einer Erwerbsminderung „abstrakt“, d.h. ohne Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, vorgenommen wird.

---

<sup>29</sup> Zum Problem: BGH, FamRZ 1999, 158; FamRZ 2007, 30.

Bei den Altersgrenzen stellt sich das Problem der unterschiedlichen Risikoumschreibung ebenfalls. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre kommt in den meisten Systemen, allerdings haben einige Bundesländer angekündigt, diesen Schritt für ihre Beamten (noch) nicht vollziehen zu wollen. Die Flexibilität der Altersgrenze ist in den meisten Systemen gegeben, nicht in allen.

### **3. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer**

Der Versorgungsausgleich findet trotz einer Scheidung der Ehe nicht statt, wenn die Ehezeit (§ 3 I) kürzer als zwei Jahre war (§ 3 III). Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn er im Einzelfall geboten wäre, etwa um fehlende Wartezeitmonate bekommen zu können. Die Ehegatten können ihn für diesen Fall auch nicht vereinbaren, da ihre Regelungebefugnis in § 6 nur den Ausschluss, nicht aber die Begründung eines Versorgungsausgleichs vorsieht. Die Regelung über die Ausschlussfrist soll insbesondere die Gerichte und die Versorgungsträger vor unnötigem Aufwand bewahren. Das Gericht braucht, weil es zu keinem Ausgleich kommt, nicht einmal den Bestand der Anrechte und deren Höhe, etwa durch Auskünfte bei den Versorgungsträgern, zu klären.

Die Ausschlussfrist von zwei Jahren geht zurück auf einen Vorschlag, den die Versorgungsausgleichskommission mehrheitlich gefasst<sup>30</sup> und dem sich der Familiengerichtstag 2007 angeschlossen hatte.<sup>31</sup> Allerdings war es – wie in dem vorangegangenen Referentenentwurf – noch eine Frist von drei Jahren. Auf die dagegen geäußerte Kritik<sup>32</sup> hat der Gesetzentwurf reagiert, indem er die Frist von drei auf zwei Jahre verkürzte. An den Problemen hat die Verkürzung der Frist um ein Jahr jedoch nichts Entscheidendes geändert.

Da viele Ehen innerhalb von zwei Jahren geschieden werden, wäre es für die Gerichte, Anwälte und Versorgungsträger eine erhebliche Verwaltungserleichterung, wenn sie ohne jede Prüfung keinen Versorgungsausgleich durchführen müssten. Das be-

---

<sup>30</sup> Vgl. Bericht, S. 36 (gegen mein Votum); zustimmend Boecken, NotBZ Beilage zu Heft 8/2005, S. 9.

<sup>31</sup> Vgl. NJW-Dokumentation, Heft 48/2007, S. XXXVIII.

<sup>32</sup> Vgl. Ruland, NZS 2008, 225 (236); ebenso: Glockner, in: Festschrift Schwab, 2005, S. 653; Dethloff, Beilage zu NJW Heft 21/08, S. 5 (8); dies., Gutachten zum 67. DJT, 2008, S. A 125; Koppenfels-Spies, JZ 2008, 801 (808); s. a. Eichenhofer, FamRZ 2008, 950 (952).

geisterte die Akteure. Begeistert sind vermutlich auch die Männer, zu deren Lasten zumeist der Versorgungsausgleich geht. Wenn die Ehe bereits kriselt, kann dies ein Argument dafür sein, die Zwei-Jahres-Frist gerade noch zu nutzen, um dem „Schrecken ein Ende zu setzen“ – man(n) spart dann auch den Versorgungsausgleich. Die Frist untergräbt die Bereitschaft, dem Versuch, die Ehe zu retten, noch eine Chance zu geben. Schon deshalb droht der frauenfeindlichen Regelung ein Konflikt mit Art. 6 I GG. Sie ist zudem in vielen Fällen ungerecht und willkürlich.

Waren beide Ehegatten während der Ehezeit erwerbstätig bei in etwa gleichem Verdienst, ist gegen einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs nichts einzuwenden. Die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte ist gering. Ein Ausgleich ist in diesen Fällen auch nicht notwendig, um Wartezeitmonate zu schaffen. Wenn die Ehegatten in diesen Fällen – womit die Begründung argumentiert – nicht verstehen, warum sie den Versorgungsausgleich durchführen sollen, können sie ihn nach dem neuen Recht noch leichter als bisher durch Vereinbarung ausschließen. Wenn sie es nicht wollen, kann der Ausgleich wegen Geringfügigkeit nach § 18 I ausgeschlossen werden. Das macht – zugegeben –, weil die Vorsorgevermögensbilanz erstellt werden muss, mehr Arbeit und kostet die Ehegatten mehr.

Hat ein Ehegatte während der Zeit Kinder erzogen, wird das Problem facettenreicher. Er erzielt in den zwei Jahren wegen der Kindererziehungszeiten vereinfacht zwei Entgeltpunkte. Hat der andere Ehegatte in dieser Zeit durchschnittlich verdient, bekommt er auch zwei Entgeltpunkte. Nach der Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte (§ 10 II) heben sie sich jeweils auf. Hat der andere Ehegatte nichts oder weniger verdient, kann es zu Lasten des kindererziehenden Ehegatten einen Ausgleich geben. Er liegt aktuell maximal bei einem aktuellen Rentenwert von ab 1. 7. 2008 von 26,56 Euro bei  $(26,56 \times 2 : 2 =) 26,56$  Euro. Diese Fälle sind aber die Ausnahme, zumeist Situationen, in denen eine Prüfung der Härteklausel (§ 27) in Betracht kommt.<sup>33</sup> Häufiger sind die Fälle, in denen zumeist der vielfach auch ältere Ehemann mehr verdient und mehr Entgeltpunkte erworben hat, als der andere, kindererziehende Ehegatte. Dann können diesem schon bei einem Ausgleich nur der

---

<sup>33</sup> Z.B. Ehefrau unterbricht Studium oder Arbeit wegen der Kindererziehung, Ehemann hat studiert und seinen Abschluss gemacht oder hat sich selbstständig gemacht und fängt in beiden Fällen nun an, Geld zu verdienen.

Rentenanrechte bis zu 26,56 Euro Rentenanwartschaft verloren gehen.<sup>34</sup> Sie durch Beiträge zu begründen, kostet 2008 5.986,72 Euro.

Musste der an sich ausgleichsberechtigte Ehegatte, z.B. weil er krank wurde, in der Ehezeit ganz auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, können ihm bis zu 53,12 Euro Rentenanwartschaft entgehen, ein Vermögenswert von 11.973,44 Euro! Außerdem wäre mit der Übertragung dieser Rentenanwartschaft bei entsprechender Lücke die gesamte Ehedauer als Wartezeit anrechenbar. Das ist nicht mehr „geringfügig“. Niemand käme auf die Idee, bei einem solchen Betrag den Zugewinnausgleich auszuschließen. Um noch viel höhere Beträge kann es gehen, wenn noch der Ausgleich einer Betriebsrente hinzukommt oder z.B. eine Anwartschaft auf eine Beamtenpension, Abgeordnetenversorgung oder berufsständische Versorgung auszugleichen ist.

Das Gesetz ist insoweit auch inkonsequent, da es die Geringfügigkeitsgrenze 2008 mit 24,85 Euro definiert (§ 18 IV), das ist weniger als die Hälfte des Betrages, der dem Ausgleichsberechtigten wegen des Ausschlusses nach kurzer Ehezeit (§ 3 III) genommen werden kann. Für diesen Fall ist auch noch vorgesehen, dass das Familiengericht im Einzelfall die Durchführung des Versorgungsausgleichs anordnen kann, um Härten zu vermeiden (§ 18 III). Schon das zeigt, wie unverhältnismäßig der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer ist. Er lässt sich daher weder mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) noch mit Art 6 I GG vereinbaren, wonach zum Wesen des verfassungsmäßigen Schutzes der Ehe die gleiche Berechtigung der Partner gehört, die auch bei und nach der Scheidung zu berücksichtigen ist.<sup>35</sup> Diese gleiche Berechtigung kann, wenn es um so hohe Beträge geht, nicht außer Kraft gesetzt werden, nur um die Gerichte und Verwaltungen zu entlasten. Hier muss das Gesetz nachgebessert werden. Es ist insoweit auch unsystematisch. § 3 III regelt eine Ausnahme von dem Prinzip des Versorgungsausgleichs und gehört daher, wenn überhaupt, in den Zusammenhang des § 18, sofern es bei dieser Regelung bleibt.

### **Vorschlag:**

---

<sup>34</sup> Seit 2003 können mit Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze sogar mehr als 2 Entgeltpunkte erworben werden, 2008 sind es 2,1141, die Beträge sind also entsprechend höher.

<sup>35</sup> Vgl. BVerfGE 87, 348 (356); BVerfG, FamRZ 2006, 1000; 1002 (1003).

**Die Bestimmung in § 3 III zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer sollte gestrichen werden. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, gehört die Regelung in den Zusammenhang des § 18, der von den Ausnahmen handelt, sofern es bei dieser Regelung bleibt. Dann aber müsste zumindest auch § 18 III für anwendbar erklärt werden, wonach das Familiengericht den Ausgleich dennoch durchführen kann, wenn er im Einzelfall geboten ist.<sup>36</sup> Eine andere – bessere – Lösungsmöglichkeit wäre es, den Versorgungsausgleich, wenn die Ehezeit weniger als 2 Jahre gedauert hat, nur auf Antrag eines der Ehegatten stattfinden zu lassen.**

Ohne eines dieser „Ventile“ hat die jetzige Ausschlussfrist Regelung keinen Bestand, denn, das darf nicht vergessen werden, jeder Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist ein Eingriff in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Halbteilungsgrundsatz. Auch der Bundesrat hat Bedenken gegen § 3 III geäußert.<sup>37</sup> Die Bundesregierung will in ihrer Stellungnahme<sup>38</sup> an dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer zwar festhalten, signalisiert allerdings Bereitschaft, über eine Antragsklausel nachzudenken, wonach bei kurzer Ehedauer der Versorgungsausgleich dann durchzuführen ist, wenn ein Ehegatte dies beantragt („opt-in-Lösung“). Dies zeigt eine akzeptable Lösungsmöglichkeit auf.

#### **4. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Geringfügigkeit**

Mit der internen Teilung der Anrechte ist die Gefahr ihrer Zersplitterung, der Bildung zahlreicher kleiner Anrechte für die Ehegatten verbunden. Der Gesetzentwurf will dieses Problem dadurch verringern, dass Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert nicht auszugleichen sind (§§ 18 II, 9 IV) oder dass das Gericht von einem Ausgleich absehen kann, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering ist (§ 18 I). Dieser Ansatz ist schon deshalb problematisch, weil er der Tendenz nach zu einer Verschlechterung der sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten, meist also der Ehefrau, führt. Um die Bemü-

<sup>36</sup> So auch ein Vorschlag des Bundesrates, vgl. BR-Dr. 343/1/08, S. 5 f.; ebenso Born, NJW 2008, 2289 (2293).

<sup>37</sup> Vgl. Anlage 3 zu BT-Dr. 16/10144, S. 116 ff.

<sup>38</sup> Anlage 4 zu BT-Dr. 16/10144, S. 124 ff.



hungen, diese Absicherung zu verbessern, nicht zu konterkarieren, wäre es besser gewesen, wenn der Ausschluss wegen Geringfügigkeit nur dann vorgesehen worden wäre, wenn eine „Super-Realteilung“, wie es in § 18 III 2 als Ausnahme zum Ausschluss wegen Geringfügigkeit ohnehin vorgesehen ist, nicht möglich ist. Ausnahme und Regel hätten mithin vertauscht werden sollen.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass bereits das VAHRG in § 3c a.F. eine Bagatellklausel mit einem etwas höheren Wert enthielt,<sup>39</sup> die aber ab 1992 wieder abgeschafft wurde,<sup>40</sup> weil das Ziel, die Verfahren zu vereinfachen, nicht nur nicht erreicht wurde; die Bestimmung hatte vielmehr eine „qualitativ unangemessene Relevanz in den Rechtsmittelverfahren“ bekommen.<sup>41</sup> In der Literatur war zuvor schon darauf hingewiesen worden, dass sich wegen § 3c VAHRG (a.F.) „in der Praxis ... zahlreiche Probleme (ergeben), die dem eigentlichen Zweck der Bagatellbestimmung, nämlich einer Vereinfachung des Verfahrens, in eklatanter Weise zuwiderlaufen.“<sup>42</sup> Die Erwartung des Gesetzentwurfs, dass sich diese Probleme bei der neuen Regelung nicht stellen werden,<sup>43</sup> wird nicht in Erfüllung gehen. Auch sie birgt erheblichen Streitstoff. Dafür wird allein schon die Frage sorgen, wann nach Abs. 3 „ein Ausgleich in Anbetracht der gegenseitigen Ausgleichswerte geboten ist“. Nicht hilfreich zum Verständnis der Vorschrift ist auch, dass die beiden Werte in § 18 IV, mit denen die Geringfügigkeit definiert wird, um mehr als 100 % von einander abweichen. Es ist erstaunlich, dass der Gesetzentwurf trotz dieser Vorgeschichte diese streitträchtige Vorschrift aufgenommen hat.

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Geringfügigkeit ist – trotz der Formulierung in § 18 II: „sind nicht auszugleichen“ – kein zwingendes Recht. In den beiden Fällen des § 18 kann das Familiengericht den Ausgleich dennoch durchführen, wenn dies im Einzelfall geboten ist, etwa um eine Wartezeit erfüllen zu können (§ 18 III). Das Familiengericht muss die vollen Ermittlungen durchführen; erst auf der Basis der gesamten Vorsorgevermögensbilanz der beiden Ehegatten kann es über einen Aus-

---

<sup>39</sup> Eingefügt mit Wirkung vom 1.1. 1987 durch Art. 2 Nr. 3 VAWMG v. 8. 12. 1986 (BGBl. I, 2371); zu ihr – schon damals kritisch – Ruland, NJW 1987, 345 (347).

<sup>40</sup> Vgl. Art. 30 Nr. 1 RÜG v. 25. 7. 1991 (BGBl. I, 1606).

<sup>41</sup> Vgl. BT-Dr. 12/405, S. 174.

<sup>42</sup> Eißler, Versorgungsausgleich, 1991, Rn. 324; s. a. Wick, in: Baumeister/Fehmel u.a., Familiengerichtsbearbeitung, 1992, § 3c VAHRG Rn. 1.

<sup>43</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 60.

schluss des Versorgungsausgleichs entscheiden.<sup>44</sup> Ihm ist dabei ein Gestaltungsspielraum eröffnet, um sachgerecht auf die höchst unterschiedlichen Konstellationen der konkreten Scheidungsfälle reagieren zu können.<sup>45</sup>

Gering ist ein Wertunterschied oder ein Ausgleichswert dann, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 I SGB IV) beträgt (§ 18 IV). Die monatliche Bezugsgröße ist für 2008 mit monatlich 2.485,- Euro festgesetzt worden.<sup>46</sup> Daher ist bei einer Rente im Jahre 2008 der Betrag von 24,85 Euro gering, für die 5.662,83 Euro an Beiträgen zu zahlen wären.<sup>47</sup> Im zweiten Fall ergäbe sich ein Kapitalwert von 2.982,- Euro, der aber nur halb so hoch ist. In diesen beiden Fällen sei die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand „unverhältnismäßig“.<sup>48</sup>

Die Gesetzesbegründung will diese unterschiedlichen Werte damit rechtfertigen, dass die Wertung in § 3 I 2 BetrAVG nachvollzogen würde,<sup>49</sup> wonach dem Arbeitgeber ein einseitiges Recht zusteht, Anwartschaften auf eine Betriebsrente abzufinden, wenn die nun auch in § 18 IV genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Dabei wird aber übersehen, dass sich beide Werte in § 3 I 2 BetrAVG auf ein Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung beziehen und insoweit aufeinander bezogen sein können, während § 18 IV Gültigkeit für alle auszugleichenden Anrechte beansprucht, aber die Unterschiedlichkeit der Grenzwerte nicht erklären kann.

Die Geringfügigkeitsklausel führt (in Werten ab 1. 1. 2008) in folgender Fallkonstellation (Beispiel 1):

<u>E<sub>1</sub></u>	<u>E<sub>2</sub></u>
40,- gRV	0

zu dem Ergebnis, das ein Ausgleich dieses Rentenanspruchs wegen § 18 II ausscheidet. Der Ausgleichswert von 20,- Euro liegt unterhalb des Grenzbetrages. Steht wie

<sup>44</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 61.

<sup>45</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 60.

<sup>46</sup> § 2 I SV-Rechengrößen-VO 2008 v. 5. 12. 2007 (BGBl. I, 2797).

<sup>47</sup> Vgl. Nr. 1a der Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung v. 5. 12. 2007 (BGBl. I, 2799). Ein Entgeltpunkt kostet demnach 5.986,7160 Euro an Beiträgen.

<sup>48</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 60.

<sup>49</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 61.

im folgenden Beispiel 2 auch dem Ausgleichsberechtigten eine auszugleichende Rentenanwartschaft zu,

<u>E<sub>1</sub></u>	<u>E<sub>2</sub></u>
80,- gRV	40,- gRV

kommt es nach dem Gesetz trotz der Verrechnungsmöglichkeit des Trägers nach § 10 II nicht auf die Hälfte des Differenzbetrages der beiden Anrechte in Höhe von 20,- Euro an, denn vor der Verrechnung ist jedes Anrecht einzeln auszugleichen und auch im Hinblick auf § 18 II zu bewerten. Die Geringfügigkeit könnte sich in diesem Beispiel dem Gesetzeswortlaut nur aus § 18 I ergeben, wenn die Differenz sämtlicher Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering wäre. Dies aber ist nicht der Fall, da der Kapitalwert des Differenzbetrages von 20,- Euro in Höhe von  $(20 : 26,56 \times 5.986,7160 =)$  4.508,07 Euro wesentlich höher ist als der Grenzwert nach § 18 IV in Höhe von 2.982,- Euro. Die Problematik der Geringfügigkeitsklausel wird wieder deutlich: Einmal werden 20,- Euro Rentenrecht ausgeglichen, in einer anderen Konstellation nicht. In dem zuletzt genannten Beispiel trifft § 18 II jedoch auf das Anrecht des E<sub>2</sub> in Höhe von 40,- Euro zu. Sein Ausgleichswert in Höhe von 20,- Euro ist gering. Träfe das Gericht eine solche Entscheidung, müsste E<sub>1</sub> statt 20,- Euro 40,- Euro ausgleichen. Er würde mit über 4.500,- Euro mehr belastet. Gründe der Verwaltungsvereinfachung können dieses Ergebnis nicht rechtfertigen. Es kommt in der Fallkonstellation 2 zu keiner Anwendung des § 18, der Versorgungsausgleich ist durchzuführen.

Im Fall 3

<u>E<sub>1</sub></u>	<u>E<sub>2</sub></u>
40,- gRV	0,-
40,- BetrAV	
40,- pV	

ergeben sich neue Probleme. Da jedes Anrecht bei der Anwendung des § 18 II einzeln zu bewerten ist, wären alle drei Anrechte nicht auszugleichen. Dies wäre ein Ausgleichswert von zusammen 60,-Euro, für den in der Rentenversicherung 13.524,21 Euro an Beiträgen zu zahlen wären. Er übersteigt die Geringfügigkeitsgrenze des § 18 I i.V.m. IV in Höhe von 2.982,- Euro um das mehr als Viereinhalbfache.

che. In einem solchen Fall ist nach § 18 III trotz der Geringfügigkeit der einzelnen Anrechte ein Ausgleich durchzuführen.<sup>50</sup>

Im Fall 4

<u>E<sub>1</sub></u>	<u>E<sub>2</sub></u>
40,- gRV	10,- gRV
40,- BetrAV	30,- BetrAV
40,- pV	10,- pV

überschreitet keines der Anrechte den Grenzwert des § 18 II i.V.m. IV. Der Ausgleichswert liegt jeweils unter dem Betrag von 24,85 Euro. Das Gericht könnte den Versorgungsausgleich insgesamt nach § 18 II ausschließen. Ein Ausschluss nach § 18 I wegen der geringfügigen Ausgleichsbilanz insgesamt scheidet schon deshalb aus, weil allein die nach Verrechnung auszugleichenden 15,- Euro Rentenanwartschaft, die einen Kapitalwert von 3.381,06 Euro haben, den Grenzwert des § 18 IV von 2.982,- Euro übersteigen.

Selbst im folgenden Fall 5

<u>E<sub>1</sub></u>	<u>E<sub>2</sub></u>
1.580,- gRV	1.530,- BV

ist nach § 18 der Versorgungsausgleich durchzuführen. Der Ausgleichswert beider Anrechte übersteigt die Geringfügigkeitsklausel des § 18 II; ein Ausschluss nach § 18 I kommt nicht in Betracht, weil die Differenz der beiden Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis mit  $([1.580 : 26.56 \times 5.986,7160] - [1.530 : 26.56 \times 5.986,7160^{51}] = 356.137,47 - 344.867,29 =) 11.270,18$  Euro den Grenzwert von 2.982,- Euro um ein Vielfaches übersteigt. Gleiches gilt im Fall 6:

<u>E<sub>1</sub></u>	<u>E<sub>2</sub></u>
1.580,- BV	1.530,- BV
50,- gRV	

weil selbst der Ausgleichswert des Rentenanspruchs von 25,- Euro den Grenzwert von 24,85 Euro übersteigt.

<sup>50</sup> So auch BT-Dr. 16/10144, S. 61.

<sup>51</sup> Vgl. § 47 II.

Schon diese Beispiele zur Ermittlung der Geringfügigkeit des § 18 zeigen, dass – wie schon nach altem Recht<sup>52</sup> – die Gerichte von der Möglichkeit des § 18 nur wenig Gebrauch machen werden, weil es kaum geeignete Fälle geben wird und die Nichtanwendung leichter zu begründen ist. Dies sind aber längst nicht alle Probleme, die mit dieser Bestimmung verbunden sind.

#### **Vorschlag:**

**Die Regelung in § 18 über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Geringfügigkeit sollte – weil unpraktikabel – gestrichen werden. Jedenfalls sollte der Ausschluss wegen Geringfügigkeit, wenn es bei ihm bleiben sollte, nur für den Fall vorgesehen werden, dass eine „Super-Realteilung“, die in § 18 III 2 als Ausnahme zum Ausschluss wegen Geringfügigkeit ohnehin vorgesehen ist, nicht möglich ist. Außerdem sind die im Entwurf unterschiedlichen Grenzwerte zur Bestimmung der Geringfügigkeit anzupassen.**

#### **5. Keine Anpassung und Abänderung nach Scheidung bei betrieblichen und privaten Anrechten**

Das BVerfG hat 1980 zwar den Versorgungsausgleich grundsätzlich für verfassungsmäßig erachtet, dem Gesetzgeber jedoch aufgegeben, für die Fälle eine Korrektur vorzusehen, in denen der Versorgungsausgleich durch nachträglich eintretende Umstände zu Ergebnissen führe, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar seien.<sup>53</sup> Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 I und 3 II GG entfalle dann, wenn einerseits bei dem Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne dass sich andererseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirkt. In einem solchen Fall bringe der Verpflichtete ein Opfer, das nicht mehr dem Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten diene; es komme vielmehr ausschließlich dem Versorgungsträger zugute. Der Verpflichtete müsse befugt sein, eine nachträgliche Korrektur zu beantragen. Fälle dieser Art könnten dann gegeben sein, wenn wegen des Vorversterbens des ausgleichsberechtigten Ehegatten die übertragenen Anwartschaften bei dem Berechtigten keine Rentenleistung ausgelöst haben, den Verpflich-

<sup>52</sup> Eißler (Fn. 42), Rn. 337.

<sup>53</sup> BVerfGE 53, 257 (297 ff., 301 ff.).

teten aber wegen ihres Umfangs spürbar belasten. Der Versorgungsausgleich müsse selbst dann rückgängig gemacht werden, wenn unter Würdigung der Lage des überlebenden Ehegatten die Rentenbezugsdauer des Ausgleichsberechtigten so kurz war, dass sie in keinem Verhältnis zur Höhe der übertragenen Anwartschaft steht. Ein durchgeführter Versorgungsausgleich könne auch dann zu einem verfassungswidrigen Zustand führen, wenn bei dem Ausgleichspflichtigen vor dem Ausgleichsberechtigten ein Versicherungsfall eintrete. In diesen Fällen könne der Versorgungsausgleich zu einer Gefährdung des dem ausgleichsberechtigten Ehegatten geschuldeten Unterhalts führen.

Wegen dieser Entscheidung des BVerfG ist nach den §§ 4, 7 VAHRG der Versorgungsausgleich ohne Risikoabschlag in den Fällen rückgängig zu machen, wenn der vorverstorbene Ausgleichsberechtigte keine oder nur geringfügige Rentenleistungen in Anspruch genommen hat. Hatte er Leistungen erhalten, die zwei Jahresrenten nicht übersteigen, wurde die Rente des Ausgleichspflichtigen lediglich um diese Beträge gekürzt. Bezog der Ausgleichspflichtige seine Versorgung, war nach der Neuregelung der Versorgungsausgleich nicht durchzuführen, solange der Ausgleichsberechtigte unterhaltsberechtigt und selbst noch nicht rentenberechtigt war (§ 5 VAHRG). An diese Regelungen knüpfen die §§ 32 – 38 über die Anpassung nach Rechtskraft an. Ergänzt werden diese Regelungen durch § 225 FamFG, wonach eine Abänderung der Entscheidung über den Wertausgleich dann möglich ist, wenn rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ehezeit auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertänderung führen.

Die Möglichkeit der Anpassung nach der Scheidung gilt aber nur für die in § 32 abschließend aufgezählten Regelsicherungssysteme.<sup>54</sup> Betroffen sind mithin nur öffentlich-rechtliche Versorgungsträger. Im Bereich der ergänzenden Altersvorsorge sollen die Anpassungsvorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen,<sup>55</sup> private Versorgungsträger sind daher ausgenommen. Gleiches gilt für die Abänderung des Wertausgleichs bei Scheidung nach § 225 FamFG. Auch sie ist nur für Anrechte i. S. des § 32 zulässig.

---

<sup>54</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 71.

<sup>55</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 71.

Diese schon von der Versorgungsausgleichskommission mehrheitlich vorgeschlagene Regelung<sup>56</sup> hat zur Konsequenz, dass, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte, ohne aus den übertragenen Anrechten eine Leistung beansprucht zu haben, verstirbt, der Rückausgleich einer Betriebsrente unterbleibt; der ausgleichspflichtige Ehegatte muss auch weiterhin die Kürzung seiner Versorgung hinnehmen (§§ 32, 37). Diese Konsequenz entspricht zwar dem Versicherungsprinzip, aber darüber hat sich das BVerfG hinweggesetzt, als es auch in diesen Fällen die Rückabwicklung des Versorgungsausgleichs als Konsequenz des Art. 6 I GG zwingend vorgeschrieben hat.<sup>57</sup> Die Einschränkung der Abänderungsmöglichkeit auf die Regelsicherungssysteme verstößt gegen diese Vorgabe des BVerfG.<sup>58</sup> Zudem würde die zur Regel gemachte Realteilung die Rückabwicklung erleichtern. Deshalb ergeben sich im Verhältnis zu den Personen, die in den Regelsicherungssystemen vorgesorgt haben, auch noch Probleme der mangelnden Gleichbehandlung. Das gleiche Problem stellt sich auch dann, wenn wegen rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen der für das Ende der Ehezeit ermittelte Ausgleichswert sich danach wesentlich verändert hat. Auch die Abänderung in diesen Fällen ist auf die Regelsicherungssysteme beschränkt (§ 225 I FamFG), obwohl das BVerfG bei der Veränderung von Anrechten mehrfach generell eine Korrekturmöglichkeit gefordert hat.<sup>59</sup> Auch bei Betriebsrenten können sich, insbesondere wenn sie zeiträtterlich bewertet werden, in zahlreichen Fällen nach dem Ende der Ehezeit rechtliche oder tatsächliche Veränderungen ergeben.<sup>60</sup>

Der als Gegenargument gedachte Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass schon nach bisherigem Recht die privaten Träger bei einer Realteilung von einer Anpassung der Entscheidung ausgenommen gewesen seien,<sup>61</sup> ist nicht zutreffend. Sie waren zwar von einer unmittelbaren Anwendung der §§ 4 – 9 VAHRG ausgenommen,<sup>62</sup> doch hatte der Gesetzgeber seinerzeit deutlich gemacht, dass es Aufgabe der für die privaten Träger maßgeblichen Regelungen sei, Vorsorge gegen verfassungswidrige

---

<sup>56</sup> Bericht, S. 15 – gegen mein Votum.

<sup>57</sup> BVerfGE 53, 257 (297 ff.).

<sup>58</sup> So auch Bergner, ZRP 2008, 211 (213); ders., FuR Beilage zu Heft 4/2006, S. 7; ders., DRV 1985, 636 (639); Boecken, NotBZ Beilage zu Heft 8/2005, S. 18; Rehme, FuR 2008, 474 f.; Ruland, NZS 2007, 225 (237); krit. auch Born, NJW 2008, 2289 (2292).

<sup>59</sup> BVerfGE 53, 257 (302 f., 307); 87, 348 (358).

<sup>60</sup> Bergner, ZRP 2008, 211 (213); ders., BetrAV 2007, 329 (338); Rehme, FuR 2008, 474.

<sup>61</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 71 f.

<sup>62</sup> BGH, FamRZ 1989, 951 (953).

Härten zu treffen.<sup>63</sup> Dies war von den Gerichten zu prüfen, die, wenn entsprechende Bestimmungen fehlten oder unzureichend waren, statt der Realteilung eine andere Ausgleichsform vorzusehen hatten.<sup>64</sup> Daraus ergibt sich eindeutig, dass auch nach bisherigem Recht private Träger dafür Sorge tragen mussten, dass die von dem BVerfG beschriebenen verfassungswidrigen Ergebnisse nicht eintreten können. Die Begrenzung des § 32 auf die öffentlich-rechtlichen Träger entbindet die privaten Träger von dieser Verpflichtung. Dies ist mit den Vorgaben des BVerfG unvereinbar. § 32 wird, bleibt das Gericht bei seiner Rechtsprechung, insoweit keinen Bestand haben.

**Vorschlag:**

**Die in § 32 vorgenommene Begrenzung der Möglichkeit, Entscheidungen der Familiengerichte anzupassen oder abzuändern, auf die Regelsicherungssysteme ist wegen Verfassungswidrigkeit aufzugeben.**

**6. Abänderbarkeit der Entscheidung auch bei Eintritt der Unverfallbarkeit**

Schon weil von der Möglichkeit der Abänderung wegen § 32 Anrechte auf Betriebsrenten ausgenommen sind, gibt es auch keine Abänderung in den Fällen mehr, in denen ein zum Zeitpunkt der Erstentscheidung noch verfallbare Betriebsrentenanwartschaft später unverfallbar geworden ist. Es bleibt auch in diesem Fall bei dem schuldrechtlichen Ausgleich; auch dies ist im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 8. 4. 1986 nicht unproblematisch, da es die Verweisung der Betriebsrenten gem. § 2 VAHRG a.F. für verfassungswidrig erklärte.<sup>65</sup> Allerdings kann, ist das Betriebsrentenanrecht unverfallbar geworden, zumindest eine Abfindung des Anspruchs auf den schuldrechtlichen Ausgleich verlangt werden.

**Vorschlag:**

**War eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente zum Zeitpunkt der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich noch verfallbar, sollte die Entscheidung**

---

<sup>63</sup> BT-Dr. 9/2216, S. 16.

<sup>64</sup> BGH, FamRZ 1998, 421 (423); 1989, 951 (953).

<sup>65</sup> BVerfGE 71, 364 ff. = NJW 1986, 1321 = FamRZ 1986, 543 ff.; anders noch BGH, NJW 1985, 2713 ff.



**auch dann gem. § 225 FamFG abänderbar sein, wenn das Anrecht auf die Betriebsrente später unverfallbar geworden ist. Gleiches sollte gelten, wenn der Ausgleich zum Zeitpunkt der Erstentscheidung unwirtschaftlich war, der Grund hierfür aber später weggefallen ist.**

## **7. Zum Verwaltungsaufwand bei den Versorgungsträgern**

Politisches Ziel war von Anfang an,<sup>66</sup> dass der Versorgungsausgleich für die betroffenen Versorgungsträger kostenneutral sein solle.<sup>67</sup> Daran soll sich auch künftig nichts ändern. Die Finanzierung der geteilten Anrechte sei insgesamt kostenneutral.<sup>68</sup> Die Rechtsprechung hat diesen Gesichtspunkt immer wieder berücksichtigt;<sup>69</sup> auch sind die Dispositionsmöglichkeiten der Ehegatten eingeschränkt worden, um Manipulationen zulasten der Versorgungsträger zu vermeiden. Das BVerfG hat Mehrkosten der Versorgungsträger in begrenztem Umfang hingenommen.<sup>70</sup> Daher ist die Kostenneutralität für die Träger kein Problem dieser Reform.

Die Gesetzesbegründung räumt jedoch ein, dass insbesondere bei den Trägern, die eine interne Teilung nicht praktizieren, sich ein „gewisser Verwaltungsmehraufwand“ ergeben könne, der sich nicht genau beziffern lasse und der „im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abzudecken“ sei.<sup>71</sup> Dies hat die Kritik aufgegriffen, die Realteilung führe bei den Versorgungsträgern zu hohen Kosten.<sup>72</sup> Das trifft nur sehr eingeschränkt zu. Für die Versorgungsträger kann ein Mehraufwand an Verwaltung entstehen, muss aber nicht. Soweit sie schon jetzt eine Realteilung durchführen, wie z.B. bei privaten Versicherungen oder – zu selten – bei den berufsständischen Versorgungswerken, ändert sich nichts. Soweit die Versorgungsträger bislang z.B. der Rentenversicherung meist erst nach Jahrzehnten die aus den begründeten Rentenanwartschaften erbrachten Leistungen zu erstatten haben, wird durch die Realteilung dieser Verwaltungsaufwand entfallen; die Versorgungsträger müssen dann allerdings

<sup>66</sup> BT-Dr. 7/650, S. 3, 326 ff.; s.a. Niemeyer/Voskuhl, BABI. 1976, 325 (328).

<sup>67</sup> Vgl. Ruland, in ders. (Hrsg.), In Verantwortung für die Deutsche Rentenversicherung, FS Kolb, 1987, S. 109 ff.

<sup>68</sup> BT-Dr. 16/10144, Vorblatt S. 2.

<sup>69</sup> Vgl. BGH, FamRZ 1981, 1051 (1054).

<sup>70</sup> BVerfGE 71, 364 (390 f.).

<sup>71</sup> BT-Dr. 16/10144, Vorblatt S.2.

<sup>72</sup> Bergner, ZRP 2008, 211 f.

den geschiedenen Ehegatten bereits nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bis zu seinem Tode betreuen, was ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Soweit die Träger bislang von beidem verschont blieben, wie zumeist in der betrieblichen Altersversorgung, entsteht ein Verwaltungsmehraufwand. Es ist ein Konto mehr zu führen. War auch eine Hinterbliebenensicherung zugesagt, kommt es jedoch nur bei Wiederheirat des Arbeitnehmers zu dem zusätzlichen Konto. Im Übrigen können die Versorgungsträger, die den Mehraufwand eines zweiten Kontos scheuen, den Weg des externen Ausgleichs hin z.B. zur Rentenversicherung wählen (§ 14 II); das bedingt allerdings einen Finanztransfer.

Die Ehegatten haben es wegen der internen Teilung aller Anrechte mit deutlich mehr Versorgungsträgern als bisher zu tun. Das zeigt sich schon jetzt in den Fällen der Realteilung nach geltendem Recht.<sup>73</sup> Ihre Zahl wird sich nach der Reform erhöhen, weil die Saldierung der Anrechte wegfällt. Geht man von dem Drei-Schichten-Modell der Altersversorgung aus, dann haben die Ehegatten es jeweils künftig oft mit 5 Versorgungsträgern zu tun. Bei den Rentenanwartschaften gibt es – jedenfalls soweit beide Ehegatten jeweils nur Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost) haben – wegen der Verrechnung nach § 10 II keinen Hin-und-Her-Ausgleich. Er findet aber bei den Betriebsrenten und bei der privaten Vorsorge statt. Neben der Rentenanwartschaft gibt es dann vier meist Mini-Anwartschaften auf betriebliche oder private Versicherungen. Kommt eine weitere Scheidung hinzu, erhöht sich die Zahl. Das ist für die Ehegatten nicht nur lästig; es kann für sie künftig häufiger mit Kosten verbunden sein, da das Gesetz es bei der internen Teilung den Trägern erlaubt, ihre Vollzugskosten in angemessener Höhe auf die Ehegatten abzuwälzen (§ 13). Das war allerdings, was viele Kritiker übersehen,<sup>74</sup> schon bisherigem Recht im Bereich der privaten und betrieblichen Altersversorgung auch ohne spezifische gesetzliche Grundlage möglich,<sup>75</sup> kam aber nur selten vor. Die gesetzliche Regelung könnte als Einladung missverstanden werden, Kosten zu erheben.

### **Vorschlag:**

<sup>73</sup> S. das Beispiel von Glockner (Fn. 32), S. 671 ff.; krit. auch Eichenhofer, BetrAV 2008, 115 (116).

<sup>74</sup> Etwa Bergner, ZRP 2008, 211 (212); s.a. Rehm, FuR 2008, 433 (437).

<sup>75</sup> Vgl. OLG Braunschweig, OLGR 1999, 238; OLG Celle, FamRZ 1985, 939 (942): 2 % Verwaltungskosten; OLG Frankfurt, FamRZ 1998, 626 (628): 3 % Verwaltungskosten; Erman/Wellenhofer, BGB, 12. Aufl., 2008, § 1 VAHRG Rn. 4; Hahne, BetrAVG 2008, 425 (427); Münchener-Kommentar/Gräper, 4. Aufl., 2000, § 1 VAHRG Rn. 59; Palandt/Brudermüller, BGB, 67. Aufl., 2008, § 1 VAHRG Rn. 2; s.a. Bergner, in: KomGRV, § 1 VAHRG, Anm. 3.2.; BT-Dr. 9/2296, S. 11.

**Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft werden, ob auf die Kostenregelung in § 13 nicht gänzlich verzichtet werden kann.**

Das Prinzip der Realteilung aller Anrechte nimmt die privaten Versorgungsträger stärker in Anspruch. Sie müssen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Konto einrichten, es verwalten und später die Leistung auszahlen. Dieser Eingriff in die grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit der privaten Versorgungsträger<sup>76</sup> ist sachlich gerechtfertigt. Nehmen die betriebliche und die private Vorsorge auch mit staatlicher Unterstützung im Bereich der sozialen Sicherung einen immer größer werdenden Verantwortungsbereich ein, müssen sie auch damit zusammenhängende Pflichten in einem so wichtigen Bereich wie dem Versorgungsausgleich tragen.<sup>77</sup> Deshalb ist eine Kostenerstattungsregelung verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben.

## **8. Die Voraussetzungen einer Aussetzung wegen Todes**

Die Anpassung nach § 37 I setzt voraus, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist und die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat (§ 37 II). Ist der Ausgleichsberechtigte verstorben, ohne dass er überhaupt Leistungen aus dem Anrecht erworben hat, ist die Anwendung des § 37 unproblematisch; dies selbst dann, wenn er eine Witwe oder Waisen hinterlässt, die auch aus dem übertragenen Anrecht Renten wegen Todes beanspruchen können. Das Gesetz stellt – anders als früher – nur darauf ab, ob und wie lange der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem Anrecht Leistungen bezogen hat; dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des § 37 II als auch aus der insoweit eindeutigen Begründung.<sup>78</sup> Dort heißt es: „Eine Anpassung ist also auch dann möglich, wenn aus dem Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung fließt.“ Das ist systematisch nicht nachzuvollziehen und sollte geändert werden.

<sup>76</sup> Vgl. BVerfG, FamRZ 1993, 1173 (1175); s.a. BVerfGE 74, 129 (149).

<sup>77</sup> Im Ergebnis ebenso: BVerfGE 89, 48 (62 ff.); 71, 364 (395); BVerfG, FamRZ 1993, 1173 (1175); Boecken, NotBZ Beilage zu Heft 8/2005, S. 16, 21; Bogs, SGB 1978, 81 (89); Klattenhoff, DRV 2000, 685 (702); Köbl, in: Zacher (Hrsg.), Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 11, 1985, S. 70.

<sup>78</sup> BR-Dr. 343/08, S. 177.

Gänzlich unsystematisch ist es auch, dass nach dem Tode des Ausgleichsberechtigten die Kürzung bei dem Ausgleichspflichtigen aufgehoben wird, aber dennoch aus dem übertragenen Anrecht Leistungen an die Hinterbliebenen des Ausgleichsberechtigten gezahlt werden sollen.

**Vorschlag:**

**Eine Anpassung wegen Todes (§ 37) sollte dann nicht stattfinden, wenn aus dem übertragenen Anrecht länger als 36 Monate Leistungen an den Ausgleichsberechtigten und/oder seine Hinterbliebenen gewährt wurden. Nach dem Tode des Ausgleichsberechtigten kann die Kürzung bei dem Ausgleichspflichtigen nur aufgehoben werden, wenn aus dem übertragenen Anrecht auch keine Leistungen an die Hinterbliebenen des Ausgleichsberechtigten gezahlt werden.**

**9. Die Abänderung von Entscheidungen über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung**

Ist eine Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 – 26) abzuändern, richtet sich dies nach § 48 I FamFG. Danach kann das Familiengericht eine rechtskräftige Endentscheidung mit Dauerwirkung aufheben oder ändern, wenn sich die zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat. Entscheidungen mit Dauerwirkung sind Entscheidungen über die schuldrechtliche Ausgleichsrente (§ 20), über die Abtretung von Versorgungsansprüchen nach § 21 und über die Ansprüche gegen die Versorgungsträger (§ 25) und Witwen oder Witwer (§ 26). Gleiches hat aber auch für die Ansprüche auf Ausgleich von Kapitalzahlungen (§ 22) und auf Abfindung (§ 23) zu gelten, dies jedenfalls dann, wenn Ratenzahlung vereinbart oder zugelassen wurde (§ 23 III). Auch aus diesen Ansprüchen ergeben sich Dauerwirkungen, bei denen es die Chance einer Abänderung geben muss. Dies war nach bisherigem Recht der Fall, wenn der Ausgleichspflichtige Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung entrichtet hatte (§ 10a VIII VAHRG). Auch bei der Abfindung wurde wegen ihrer Nähe zum Wertausgleich

eine Abänderungsmöglichkeit bejaht.<sup>79</sup> Es gibt keinen Grund, warum das neue Recht davon abweichen sollte. Dieser Eindruck entsteht, da der Entwurf in der Begründung eine Abänderung der Entscheidungen nach §§ 22 und 23 nicht nennt.<sup>80</sup>

**Vorschlag:**

**Es sollte klargestellt werden, dass auch Entscheidungen über Ansprüche auf Ausgleich von Kapitalzahlungen (§ 22) und auf Abfindung (§ 23) nach § 48 I FamFG abänderbar sind.**

## **10. Zur Beteiligung des Ausgleichspflichtigen bei einer externen Teilung**

Eine externe Teilung kann auch zwischen dem ausgleichsberechtigten Ehegatten und dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten vereinbart werden (§ 14 II Nr. 1). Eine Mitwirkung des Ausgleichspflichtigen ist dabei nicht vorgesehen. Dies ist sehr problematisch, da je nach steuerlicher Ausgangssituation seine Interessen erheblich berührt sein können. Dies ist dann der Fall, wenn sein Anrecht, etwa aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einem „Rürup-Vertrag“ (§ 10 I Nr. 2 lit. b EStG) nachgelagert besteuert wurde, das übertragene Anrecht bei dem Ausgleichspflichtigen aber nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Dann entfällt nach der geplanten Neuregelung in § 3 Nr. 55b EStG die Steuerfreiheit des Ausgleichsvorgangs mit der Konsequenz, dass der Ausgleichspflichtige auch noch den Kapitalwert des Ausgleichswerts versteuern muss. Diese Gefahr besteht z.B. dann, wenn als Zielversorgung für den externen Ausgleich eine normale Lebensversicherung gewählt wird, die daher weitestgehend ausscheidet. Die Gefahr wird vermieden, wenn nach § 1 AltZertG ein Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird.

**Vorschlag:**

**Wegen der möglichen steuerlichen Konsequenzen ist der Ausgleichspflichtige bei einer externen Teilung zu beteiligen; zumindest ist ihm ein Widerspruchsrecht einzuräumen.**

---

<sup>79</sup> Vgl. Hahne, in: Johannsen/Henrich, § 10a VAHRG Rn. 12; Staudinger/Rehme, §10a VAHRG Rn. 27.

<sup>80</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 98.

## 11. Notwendige Ergänzung der externen Teilung

Kommt es zu der vereinbarten externen Teilung, hat der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen die für die Begründung des Anrechts in Höhe des Ausgleichswerts notwendigen Beiträge zu zahlen. Maßgeblich sind insoweit die Regelungen über das zu begründende Anrecht (§§ 14 III i.V.m. 10 II). Die Höhe des Betrages ist von dem Gericht in seiner Endentscheidung festzusetzen (§ 222 III FamFG); sie ergibt sich zumeist aus dem Kapitalwert der auszugleichenden Versorgung. Kommt der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen dieser Zahlungspflicht nicht nach, kann und muss gegen ihn der neue Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten aus dem Endentscheidung die Zwangsvollstreckung betreiben.<sup>81</sup> Damit werden diese Träger mit einem für sie neuen und fremden Risiko belastet.

### Vorschlag:

**Im Gesetz sollte geregelt werden, dass es nur dann zu der vereinbarten externen Teilung kommt, wenn das zur Begründung des Anrechts notwendige Kapital an den Träger der Zielversorgung gezahlt wird; ansonsten findet eine interne Teilung statt.**

Diese Regelung würde den notwendigen Druck ausüben, dass der Träger der auszugleichenden Versorgung das zur Begründung des Anrechts notwendige Kapital tatsächlich an den Träger der Zielversorgung zahlt.

## 12. Ansprüche der Hinterbliebenen nach § 3 III BVerSTG

Mit dem Tod des Ausgleichsberechtigten geht der Anspruch nach § 2 I BVerSTG auf seine Hinterbliebenen über (§ 2 II 1 BVerSTG), die nach den beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 20, 24, 25 I und II BeamtVG) Witwen- oder Waisengeld erhalten können (§ 3 III BVerSTG). Dass in § 3 III BVerSTG nicht auch auf § 28 BeamtVG (Witwerversorgung) verwiesen wird, ist ein gesetzgeberisches Versehen, das ohne Korrektur gleichheitswidrig wäre.

---

<sup>81</sup> BT-Dr. 16/10144, S. 95.

**Vorschlag:**

**Die Aufzählung in § 3 III BVerStG ist um § 28 BeamtVG zu ergänzen.**

**13. Datenschutzrechtliche Flankierung der Auskunftspflicht nach § 4 II**

Gem. § 4 II haben die Versorgungsträger auch dem Ehegatten des bei ihnen Gesicherten Auskunft zu erteilen, wenn diese sie sonst nicht erhalten können. Für Renten wird diese Auskunftspflicht datenschutzrechtlich durch den geänderten § 74 S.1 Nrn 1b und 2b SGB X abgesichert. Für berufsständische Versorgungswerke, die dem Datenschutzrecht der Länder unterliegen, fehlt eine entsprechende Vorschrift.

**Vorschlag:**

**Der Bund sollte sich bei den Ländern dafür einsetzen, dass diese eine dem § 74 S.1 Nrn 1b und 2b SGB X entsprechende Regelung in ihre Datenschutzgesetze aufnehmen.**

**14. Korrektur eines Redaktionsversehens in Art. 21 VAStrRefG**

Nach Art. 21 VAStrRefG soll u.a. auch Art. 12 Nr. 3 S. 4 und 5 1.EheRG gestrichen werden. § 54 VersAusglG ordnet aber – zu Recht – die Fortgeltung dieser Bestimmungen an. Dieses Redaktionsversehen sollte berichtigt werden.

**Vorschlag:**

**Der Streichungsbefehl in Art. 21 VAStrRefG ist auf Art. 12 Nr. 3 S. 6 und 7 1. EheRG zu beschränken.**

**15. Kein Versorgungsausgleich für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften**

Im Bundestag ist kritisiert worden,<sup>82</sup> dass für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften ein Versorgungsausgleich nicht vorgesehen ist. Dies ist auch unter der Vorausset-

---

<sup>82</sup> Abg. Dagdelen, BT-StenBer. 16/19286.

zung einer entsprechenden notariell beurkundeten Vereinbarung auf dem DJT 2008 diskutiert und mit großer Mehrheit abgelehnt worden<sup>83</sup> – zu Recht. Der Versorgungsausgleich ist so intensiv in das zwischen den Ehegatten bestehende System gegenseitiger Rechte und Pflichten (Unterhalt, Zugewinnausgleich) eingebunden, dass eine isolierte Übertragung dieses Rechtsinstituts auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften ausscheidet. Hinzu kommt, dass Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft nicht selten noch verheiratet sind, so dass dann ggf. zwei Versorgungsausgleiche parallel durchgeführt werden müssten. Die Probleme des Versorgungsausgleichs mit den Fällen der Doppelehe<sup>84</sup> sollten nicht durch neue Fallgruppen vergrößert werden.

**Vorschlag:**

**Es sollte selbst bei notariell beurkundeten Vereinbarungen keine Möglichkeit vorgesehen werden, den Versorgungsausgleich auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften zu erstrecken.**

---

<sup>83</sup> Vgl. FamRZ 2008, 2004 (2006).

<sup>84</sup> Vgl. BGH, NJW 1983, 176 (178); 1980, 768.